

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 164/07 B

L 12 AL 1517/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 22 AL 7336/06 (SG Stuttgart)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. November 2007 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. V o e l z k e
und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. September 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag der Klägerin auf Beiordnung eines Rechtsanwalts wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat am 8. Oktober 2007 gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. September 2007 mit einem von ihr selbst verfassten und unterzeichneten Schreiben vom 5. Oktober 2007 Beschwerde eingelegt. Sie kann jedoch, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Das Rechtsmittel entspricht deshalb nicht der gesetzlichen Form.
- 2 Dem in den Schreiben der Klägerin vom 5. und 16. Oktober 2007 gestellten Antrag der Klägerin auf Beiordnung eines Notanwalts nach § 202 SGG iVm § 78b Zivilprozessordnung (ZPO) kann nicht entsprochen werden. Eine Beiordnung gemäß § 202 SGG iVm § 78b ZPO kommt nur in Betracht, wenn die Antragstellerin substantiiert dargetan hat, sie könne trotz entsprechender Anstrengungen einen zur Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht finden (BGH NJW-RR 1995, 1016; Thomas/Putzo, ZPO, 23. Aufl, § 78b RdNr 2; Beschluss des Senats vom 19. Februar 2001, B 11 AL 205/00 B). Dieser Pflicht hat die Klägerin trotz Hinweises des Senats nicht genügt. Ihr Vortrag es gebe keine "schriftlichen" Absagen der von ihr benannten vier Rechtsanwälte, reicht als Nachweis ihrer Bemühungen nicht aus. Dies gilt umso mehr, als § 78b ZPO nicht schon dann eingreift, wenn die Vertretungsbereitschaft eines Rechtsanwalts an der Nichtzahlung des Vorschusses scheitert (BGH MDR 2000, 412). Insofern ist auch ihr Vorbringen, schriftliche Nachweise wären "mit Kosten verbunden, die nicht weiter berechenbar gewesen wären", unzureichend.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss entsprechend § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

